

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Nidderau vom 25.01.1996

(i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 27.09.2013)

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)**, der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)**, des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 4. Juli 1966, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2008 (GVBl. I S. 2)** und des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 27.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Nidderau betreibt im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben eine Stadtbücherei. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus trägt sie durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei. Das Angebot wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt bereitgehalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch den Magistrat festgesetzt und durch amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.
- (2) Die Stadtbücherei kann zu Revisionszwecken oder zu sonstigen Anlässen vorübergehend geschlossen werden.

§ 3 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist allen Personen *grundsätzlich* unentgeltlich gestattet. Bei der Anmeldung verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer durch Unterschrift zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer benötigen einen Leseausweis, um Medien auszuleihen. Für die Ausstellung eines Leseausweises sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei der Anmeldung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Bei Vorlage des Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.
- (2) Durch Unterschrift auf dem Leseausweis verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
- (4) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (5) Die Stadtbücherei speichert folgende Angaben in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle vorstehend genannten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Leserausweis vorzulegen. Die Medien werden in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Datenträger (DVD, CD, Kassette) und Zeitschriften gelten kürzere Fristen. Eine Festlegung erfolgt per Aushang durch die Büchereileitung.
- (2) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, falls die Medien nicht von anderen Benutzern vorbestellt sind. Hiervon ausgenommen sind DVD's, Bestseller und Saisonbücher.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichten sich, ausgeliehene Medien unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.

(4) **Überschreitung der Leihfrist:**

Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Säumnisgebühr (§ 8 Ziff. 2) unabhängig davon, ob bereits ein Mahnschreiben verschickt wurde oder nicht, zu zahlen. Die erste Woche der Fristüberschreitung bleibt gebührenfrei. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird maximal dreimal schriftlich angemahnt. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, so können diese nach Ablauf der letzten Mahnfrist gegen Entrichtung einer Gebühr (Abholgebühr) (§ 8 Ziff. 3) eingezogen werden.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine zusätzliche Gebühr (§ 8 Ziff. 4) zu entrichten. Unabhängig davon können die entliehenen Medien auch nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden.

- (5) Benutzerinnen und Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 6

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
- (2) Bei Ausleihe einer Medieneinheit hat die Benutzerin oder der Benutzer auf etwaige Mängel hinzuweisen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang in Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so wird in Höhe eines entsprechenden Geldbetrages gehaftet.
- (4) Im übrigen ist der Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 7

Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Es ist nicht gestattet zu essen, zu trinken, zu rauchen und zu lärmern.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (3) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter üben das Hausrecht aus.
- (6) Wer in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) In folgenden Fällen sind Gebühren zu entrichten:
 - 1. Erstmaliges Ausstellen eines Leseausweises für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) sowie Schüler und Studenten 6,00 Euro, für Erwachsene (ab 18 Jahre) 12,00 Euro. Die Familiengebühr (jedes Mitglied der Familie erhält einen eigenen Leseausweis) beträgt 18.00 Euro. Dieser Betrag ist jährlich wiederkehrend zu zahlen.
 - 2. Erzieherinnen und Erzieher von Kindertageseinrichtungen und Lehrerinnen und Lehrer von Schulen aus Nidderau erhalten einen kostenlosen Leseausweis
 - 3. Ersatz eines Leseausweises 5,00 Euro.
 - 4. Bereitstellung eines Buches aus einer anderen hessischen Bibliothek 1,50 Euro
 - 5. Für die Überschreitung der Leihfrist gemäß § 5 je angefangene Woche und Medieneinheit 1,00 Euro.
- (3) Daneben werden die Portokosten erhoben. Nach erfolgloser dritter Erinnerung können Medieneinheiten abgeholt werden. Die Gebühr beträgt für das Abholen je 8,00 Euro.
- (4) Für eine Ersatzbeschaffung gemäß § 6 wird außerdem eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Vor Begleichung dieser Gebühren ist eine neue Ausleihe nicht möglich. § 7 Abs. 5 kann dann angewendet werden, wenn mehrmals Gebühren gem. § 8 nicht gezahlt werden.
- (5) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 9

Bestimmungen für die Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbücherei Nidderau stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Internetarbeitsstation steht nur angemeldeten Benutzern zur Verfügung. Vor der Nutzung ist der Leseausweis an der Theke zu hinterlegen.
- (3) Die Nutzung ist auf 30 Minuten / Tag beschränkt. Zum teilweisen Ersatz der Kosten für das Surfen im Internet u. ä. werden folgende Kostensätze festgelegt:

Internet-Surfen	Gebührenfrei
1 Blatt	€ 0,20

- (4) Das Aufrufen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen oder anderen Jugend und Demokratie gefährdenden Seiten sowie das Aufrufen von kostenpflichtigen Seiten ist strengstens untersagt. Bewusste Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Benutzung.
- (5) E-Mails dürfen nur über Webmail-Anbieter versendet werden.
- (6) Es ist nicht gestattet, die Konfiguration der Hard- und Software zu verändern.
- (7) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internet oder der Übertragungswege der Deutschen Telekom übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 10

Verwaltungsbehörde

- (1) Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Nidderau.
- (2) Der Magistrat bestellt eine Büchereileitung, die für die Bücherei im Sinne dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Beschaffung der Medien erfolgt durch die Büchereileitung und zwar im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Aufgabe der Büchereileitung ist es auch, die nötigen Impulse für die Fortentwicklung der Stadtbücherei zu entwickeln und hierzu dem Magistrat entsprechende Vorschläge über den Fachbereich Innere Verwaltung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung in der Fassung vom 28.04.2005 außer Kraft.

Nidderau, den 2.10.2013

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Sperzel
Erste Stadträtin

Inkrafttreten § 11

- 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 26.10.2001
- veröffentlicht am 1.11.2001 – Inkrafttreten am 2.11.2001
- 2. Änderung der Benutzungsordnung vom 29.10.2004
- veröffentlicht am 03.11.2004 – Inkrafttreten am 04.11.2004
- 3. Änderung der Benutzungsordnung vom 28.04.2005
- veröffentlicht am 17.05.2005 – Inkrafttreten am 18.05.2005)
- 4. Änderung der Benutzungsordnung vom 27.09.2013
- veröffentlicht am 08.10.2013 – Inkrafttreten am 1.1.2014)

Anlage

Öffnungszeiten gemäß § 2 Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Montag	15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	15.00 – 20.00 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr